

Allgemeine Geschäftsbedingungen Perner Group Holding GmbH und Perner Group Service GmbH Stand Jänner 2023

Geltung

- 1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch das Unternehmen Perner Group Holding GmbH (im Folgenden kurz Überlasser) mit Sitz in 5020 Salzburg, Vogelweiderstrasse 44 sowie Perner Group Service GmbH (im Folgenden kurz Überlasser) mit Sitz in 5020 Salzburg, Vogelweiderstraße 44 . Insbesondere auch für sämtliche künftige Folge- und Zusatzbeauftragungen.
- 2) Der Überlasser erklärt nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Personal wird ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt. Allfälligen Vertragsbedingungen des Beschäftigers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit Bestimmungen dieser AGB widersprechen. Nicht widersprechende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.
- 3) In Rahmen- oder Einzelvereinbarungen getroffene Bestimmungen gehen diese AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB die Rahmen- oder Einzelvereinbarungen.
- 4) Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erklärungen per Telefax entsprechen dem Schriftlichkeitserfordernis, nicht jedoch Mitteilungen per E-Mail. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden.
- 5) Überlassene Arbeitskräfte sind nicht zur Abgabe von Willenserklärungen berechtigt.

Vertragsabschluss, Entlohnung und Kündigung

- 6) Angebote des Überlassers sind freibleibend. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder Auftragsbestätigung durch den Beschäftiger zustande. Werden diese Vertragsunterlagen vom Beschäftiger nicht unterfertigt, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass die überlassenen Arbeitskräfte nach Übermittlung des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung mit ihrem Arbeitseinsatz beginnen oder vom Beschäftiger eingesetzt werden.
- 7) Das an die überlassenen Arbeitskräfte zu bezahlende Entgelt richtet sich nach dem im jeweiligen Beschäftigerbetrieb gültigen Kollektivvertrag sowie nach dem Entlohnungsregelungen des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk, im Gewerbe sowie in der Dienstleistung, für deren richtige Anwendung die vollständigen Informationen des Beschäftigers unerlässlich sind. Der Beschäftiger ist verpflichtet, den in seinem Betrieb für die überlassene Arbeitskraft anzuwendenden Kollektivvertrag, etwaige lohnregelnde Betriebsvereinbarungen und sonstige schriftliche Vereinbarungen mit dem Betriebsrat über die betriebsübliche Lohnhöhe schriftlich unverzüglich bekannt zu geben, um eine ordnungsgemäße Verrechnung durch Perner Group zu gewährleisten. Wird die überlassene Arbeitskraft aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Beschäftigers nicht korrekt entlohnt, haftet der Beschäftiger für die nachzubehaltende Entgeltdifferenz, indem diesem im gleichen Ausmaß (als Prozentsatz) die Differenz zum vereinbarten Stundensatz nachverrechnet wird.
- 8) Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist der Überlasser berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen.
- 9) Da der Überlasser den überlassenen Arbeitskräften für Tätigkeiten außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes des Beschäftigers Aufwandsätze zu bezahlen hat, informiert der Beschäftiger Perner Group rechtzeitig vor Abschluss des Überlassungsvertrages, ob die zu überlassenden Arbeitskräfte auch für derartige Einsätze herangezogen werden. Unterlässt der Beschäftiger diese Informationspflicht oder sind die Einsatzorte vor Vertragsabschluss nicht ausreichend bekannt, ist der Beschäftiger ausdrücklich mit der Bezahlung von höheren als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung der notwendigen Aufwandsätze zuzüglich 15 % Bearbeitungsgebühr einverstanden.
- 10) Der Überlassungsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 5 Werktagen schriftlich gekündigt werden. Eine E-Mail erfüllt in diesem Fall die Form der Schriftlichkeit.

PERNER Group Holding GmbH

Headquarters Austria
Vogelweiderstraße 44
5020 Salzburg / Austria
T: +43 662 870175
F: +43 662 243000
E: office@pernergroup.com
www.pernergroup.com

Geschäftsführer:
Wilfried Rupert Perner
DVR 4000171

Dienstgeber-Nr: 101561924
Handelsgericht Salzburg
Firmenbuch-Nr: 320154s
UID: ATU 64593167



Arbeitszeit und Erfolgshaftung

- 11) Die Normalarbeitszeit des vom Überlasser bereitgestellten Personals beträgt für Angestellte und für Arbeiter 38,5 Stunden pro Woche. In Unternehmen mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die in diesem Unternehmen für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit auch für die vom Überlasser überlassenen Arbeitskräfte. Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Beschäftiger für sein Stammpersonal gültigen Regelungen, der anzuwendende Kollektivvertrag sowie das Arbeitsgesetz.
- 12) Der Überlasser haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die von seinem dem Beschäftiger beigestelltem Personal verursacht werden, da die überlassenen Arbeitskräfte der Dienstaufsicht des Beschäftigers unterstehen.
- 13) Sofern überlassene Arbeitskräfte für den Beschäftiger Dienstreisen mit dienstnehmereigenen Personenkraftwagen verrichten, übernimmt der Beschäftiger die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen Personenkraftwagen, dem Unfallgegner und/oder Dritten und stellt den Überlasser ausdrücklich von jeder Haftung frei.
- 14) Benützt die überlassene Arbeitskraft zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung Arbeitsgeräte, Maschinen, Fahrzeuge, etc. des Beschäftigers, haftet der Überlasser nicht für daran oder dadurch entstehende Schäden und Folgeschäden. Vor dem Überlassen von Fahrzeugen bzw. Maschinen an die überlassene Arbeitskraft hat der Beschäftiger zu prüfen, ob die überlassene Arbeitskraft die zum Lenken bzw. Bedienen derartiger Fahrzeuge bzw. Maschinen erforderliche Berechtigung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme besitzt. Wird die Qualifikation der jeweiligen überlassenen Arbeitskraft vom Beschäftiger nicht innerhalb der ersten 48 Stunden der Überlassung vom Beschäftiger schriftlich gegenüber dem Überlasser beanstandet, gilt die Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft der geforderten Qualifikation entsprechend. Für den Fall, dass der Überlasser wegen nicht gehöriger Vertragserfüllung dem Beschäftiger schadenersatzpflichtig wird, ist die Haftung vom Überlasser gegenüber dem Beschäftiger mit € 2.500,00 begrenzt.

Leistungsgegenstand

- 15) Der Überlasser erklärt über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung zu verfügen.
- 16) Leistungsgegenstand ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften. Der Überlasser schuldet weder die Erbringung bestimmter Leistungen noch einen bestimmten Erfolg.
- 17) Der Überlasser ist berechtigt, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.

Zahlungsmodalitäten

- 18) Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung des Überlassers. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot des Überlassers angefordert, so kann dieser ein angemessenes Entgelt fordern.
- 19) Der Beschäftiger hat dem Überlasser spätestens bei Auftragsbeginn seine UID-Nummer bekannt zu geben.
- 20) Das Honorar wird automatisch mit 0% Bauleistung ausgestellt. Wird eine Mehrwertsteuerrechnung benötigt, so ist dies ausdrücklich bekannt zu geben. Eine Abrechnung erfolgt monatlich, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Das Zahlungsziel wird mit 14 Tagen netto ohne jeglichen Abzug vereinbart. Wird die Rechnung nicht binnen 5 Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.
- 21) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen werden Mahnspesen in der Höhe von **20 Euro** und die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB verrechnet.
- 22) Unterbleibt die Zahlung nach der dritten Mahnung wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.
- 23) Der Beschäftiger ist nicht berechtigt eigene Forderungen mit dem Rechnungsbetrag aufzurechnen oder fällige Zahlungen aus welchem Grund auch immer zurück zu halten. Von Perner Group überlassene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt!
- 24) Grundlage für die Abrechnung sind die vom Beschäftiger oder dessen Gehilfen vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigers. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftiger oder dessen Gehilfen werde die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigers nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnungen des Überlassers Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftiger.

PERNER Group Holding GmbH

Headquarters Austria
Vogelweiderstraße 44
5020 Salzburg / Austria

T: +43 662 870175
F: +43 662 243000
E: office@pernergroup.com
www.pernergroup.com

Geschäftsführer:
Wilfried Rupert Perner
DVR 4000171

Dienstgeber-Nr: 101561924
Handelsgericht Salzburg
Firmenbuch-Nr: 320154s
UID: ATU 64593167



25) Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht vom Überlasser verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftiger zur vollen Entgeltsleistung verpflichtet. Dies gilt auch wenn der Beschäftiger die überlassenen Arbeitnehmer – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Arbeitsleistung einsetzt.

Rechte und Pflichten des Beschäftigers

26) Der Beschäftiger ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, wie etwa das AÜG, ASchG, GIBG, AZG und ARG zu beachten und umzusetzen.

27) Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass er gem § 6 Abs 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften gilt. Er ist ua verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, wie das Arbeitszeitgesetz und die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften einzuhalten. Der Beschäftiger hat die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und den Überlasser zu informieren. Insbesondere ist der Beschäftiger verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt den Überlasser ausdrücklich von jeder Haftung und aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung verhängten Strafe frei.

28) Die für die Überlassung wesentlichen Informationen hat der Beschäftiger dem Überlasser vor deren Beginn mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Beschäftigerbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Dies gilt im Fall des § 10 Abs 1 letzter Satz AÜG auch für verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art das Entgelt betreffend. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigers die Lohnhöhe geregelt, hat der Beschäftiger dies dem Überlasser vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen.

29) Der Beschäftiger hat den Überlasser vor Beginn der Überlassung über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII. des NSchG und von Schwerarbeit im Sinne der §§ 1 bis 3 SchwerarbeitsVO zu informieren.

30) Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten nach den Anweisungen und unter Anleitung und Aufsicht des Beschäftigers. Während der Dauer der Überlassung obliegen auch dem Beschäftiger die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers.

31) Der Beschäftiger ist verpflichtet die überlassenen Arbeitskräfte für die Handhabung der Geräte und Maschinen entsprechend einzuschulen, sowie die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind dem Überlasser auf Verlangen vorzulegen. Der Beschäftiger wird den überlassenen Arbeitskräften nur den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung stellen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen trägt der Beschäftiger.

32) Der Beschäftiger wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der vertraglich vereinbarten Qualifikation und zu dem vereinbarten Einsatz einsetzen. Er wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, zu denen die Arbeitskräfte nicht überlassen sind.

33) Sollte der Beschäftiger Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Höherqualifikation der überlassenen Arbeitskräfte führen können, setzen oder sich Umstände, die der Beschäftiger dem Überlasser mitgeteilt hat, ändern, wird der Beschäftiger den Überlasser darüber umgehend informieren. Unterlässt der Beschäftiger eine solche Verständigung hat er dem Überlasser alle daraus erwachsenden Nachteile zu ersetzen. Ergibt sich durch die Weiterbildung eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag des Beschäftigers, ist der Überlasser berechtigt, das Honorar in demselben prozentuellen Ausmaß, in dem das Entgelt gegenüber der überlassenen Arbeitskraft anzupassen ist, ab dem Zeitpunkt der Höherqualifikation anzuheben.

34) Der Beschäftiger hat den überlassenen Arbeitskräften während der Überlassung unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen im Betrieb zu gewähren und über offene Stellen im Betrieb durch allgemeine Bekanntgabe zu informieren.

35) Der Beschäftiger hat insbesondere bei der Auswahl der Arbeitskräfte, während der Dauer der Überlassung und bei Beendigung der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote zu beachten.

36) Unterlässt der Beschäftiger eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-)Pflicht, hat er dem Überlasser allfällige sich daraus ergebenden Schäden zu ersetzen.

PERNER Group Holding GmbH

Headquarters Austria
Vogelweiderstraße 44
5020 Salzburg / Austria

T: +43 662 870175
F: +43 662 243000
E: office@pernergroup.com
www.pernergroup.com

Geschäftsführer:
Wilfried Rupert Perner
DVR 4000171

Dienstgeber-Nr: 101561924
Handelsgericht Salzburg
Firmenbuch-Nr: 320154s
UID: ATU 64593167



- 37) Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung als Arbeitgeber im Sinne des Betriebspensionsgesetzes gilt und daher die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat.
- 38) Ist der Beschäftiger von Streik oder Aussperrung betroffen, ist der Überlasser unverzüglich darüber zu informieren und es besteht in diesem Fall gem § 9 AÜG ein sofortiges Beschäftigungsverbot der überlassenen Arbeitskräfte.
- 39) Wird ein zur Überlassung angebotener oder ein überlassener Mitarbeiter innerhalb von 12 Monaten vom Beschäftiger als Arbeitnehmer eingestellt, verpflichtet sich der Beschäftiger ab der Übernahme den Wert von 300 Angebotsstunden dem Überlasser als Aufwandskostenersatz zu zahlen. Dieser Aufwandskostenersatz verringert sich mit jedem vorangegangenen vollen Beschäftigungsmonat durch den Beschäftiger um 1/12.
- 40) Sollte eine direkte Personalvermittlung stattfinden (ohne Überlassung) gilt zwischen Überlasser und dem Beschäftiger eine Provision von 3-Brutto Monatsgehältern/Monatslöhnen als vereinbart. Hierfür wird eine Honorarnote gestellt.

Rechte und Pflichten des Überlassers

- 41) Der Überlasser ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigers berechtigt den Ort des Arbeitseinsatzes zu betreten und erforderliche Auskünfte einzuholen.
- 42) Erscheint eine Arbeitskraft, aus welchem Grund auch immer, nicht am vereinbarten Einsatzort oder Arbeitsplatz, hat der Beschäftiger den Überlasser hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Der Überlasser wird in solchen Fällen umgehend versuchen, eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung zu stellen.
- 43) Der Überlasser ist verpflichtet, bei Endigung der Gewerbeberechtigung den Beschäftiger umgehend zu informieren.
- 44) Ist nichts Gegenteiliges vereinbart, ist der Überlasser berechtigt, den Überlassungsvertrag mit jedem Werktag – unter Einhaltung von einer 5 Tagesfrist – zu kündigen.

Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 45) Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- der Beschäftiger mit einer Zahlung, zu der dieser gegenüber dem Überlasser verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als 30 Tage in Verzug ist bzw bei Vereinbarung „netto sofort“ 7 Tage nach dem vereinbarten Zahlungsziel;
 - einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderungen zur Unterlassung des anderen weiter gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt;
 - der Beschäftiger trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt; oder
 - über den Beschäftiger ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird;
 - der Überlasser wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte keine geeignete Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen kann;
- 46) Der Überlasser ist weiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Zurückberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Hat der Beschäftiger dies zu vertreten, hat er dem Überlasser den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, so etwa das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen. Ist kein Überlassungsende vereinbart, so gilt die übliche Rückstellungsfrist als fiktives Ende der Beschäftigung.
- 47) Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigers liegen, vorzeitig aufgelöst oder die Arbeitskräfte aus wichtigem Grund im Sinne des Punktes vom Überlasser zurückberufen, kann der Beschäftiger keine Ansprüche gegen den Überlasser geltend machen.

Gewährleistung

- 48) Der Überlasser leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte die vertraglich ausdrücklich vereinbarte Qualifikation aufweisen. Eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte ist nur dann geschuldet, wenn eine

PERNER Group Holding GmbH

Headquarters Austria
Vogelweiderstraße 44
5020 Salzburg / Austria
T: +43 662 870175
F: +43 662 243000
E: office@pernergroup.com
www.pernergroup.com

Geschäftsführer:
Wilfried Rupert Perner
DVR 4000171

Dienstgeber-Nr: 101561924
Handelsgericht Salzburg
Firmenbuch-Nr: 320154s
UID: ATU 64593167



solche in den Vertragsunterlagen ausdrücklich angeführt und vom Überlasser schriftlich bestätigt worden ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.

49) Umgehend nach Beginn der Überlassung ist der Beschäftigte verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation nicht, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser, dem Überlasser umgehend, jedenfalls aber binnen 2 Tagen schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls sind Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen.

Haftung

50) Den Überlasser trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden. Der Überlasser haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Muster, Arbeitskleidung und sonstigen übergebenen Sachen.

51) Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftigte das Vorhandensein der entsprechenden Berechtigung bei den überlassenen Arbeitskräften zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftigte diese Überprüfung, sind Ansprüche gegen den Überlasser ausgeschlossen.

52) Der Überlasser haftet nicht für Schäden, die aufgrund bei höherer Gewalt, Nichterscheinen am Arbeitsplatz, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft entstehen. Für Folge- und Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen, die der Beschäftigte zu tragen hat, ist eine Haftung des Überlassers ausgeschlossen.

53) Eine Haftung des Überlassers ist jedenfalls auf grobes Verschulden und Vorsatz beschränkt.

Allgemeines

54) Für Streitigkeiten zwischen Überlasser und Beschäftigte ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz des Überlassers zuständig.

55) Beschäftigte und Überlasser vereinbaren die Anwendung Österreichischen Rechts.

56) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

57) Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder anderer für die Überlassung relevante Informationen hat der Beschäftigte dem Überlasser umgehend schriftlich bekannt zu geben.

PERNER Group Holding GmbH

Headquarters Austria
Vogelweiderstraße 44
5020 Salzburg / Austria

T: +43 662 870175
F: +43 662 243000
E: office@pernergroup.com
www.pernergroup.com

Geschäftsführer:
Wilfried Rupert Perner
DVR 4000171

Dienstgeber-Nr: 101561924
Handelsgericht Salzburg
Firmenbuch-Nr: 320154s
UID: ATU 64593167

